



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 49/2017

12. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen – Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) im Rahmen von Flächentauschen

- Aufstellungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Oberregierungsrat Jörg Knebelkamp
Tel. 0251 - 411 1721

Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann
Tel. 0251 - 411 1775

Regierungsbeschäftigte Gundhilde Greiwe
Tel. 0251 - 411 1408

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 6 der Sitzung der Planungskommission am 11.12.2017

TOP 7 der Sitzung des Regionalrates am 18.12.2017

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (4) Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 12. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen entsprechend dieser Vorlage.
2. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 (6) LPIG NRW anzuzeigen.

für die Planungskommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 12. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen

Erweiterungen Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) im Rahmen von Flächentauschen

- Aufstellungsbeschluss -

Inhalt

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

2.2 Behördenbeteiligung gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

2.4 Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 10 ROG i.V. m. § 13 LPIG

3. Zusammenfassende Erklärung (Erklärung gemäß § 11 (3) ROG)

3.1 Rechtliche Grundlagen

3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

3.3 Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken

3.4 Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

3.5 Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 (4) Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

5. Weiteres Verfahren

Anlagen

Anlage 1 – zeichnerische Festlegungen und Planzeichenerläuterung

Anlage 2 – Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde ('Zweispalter')

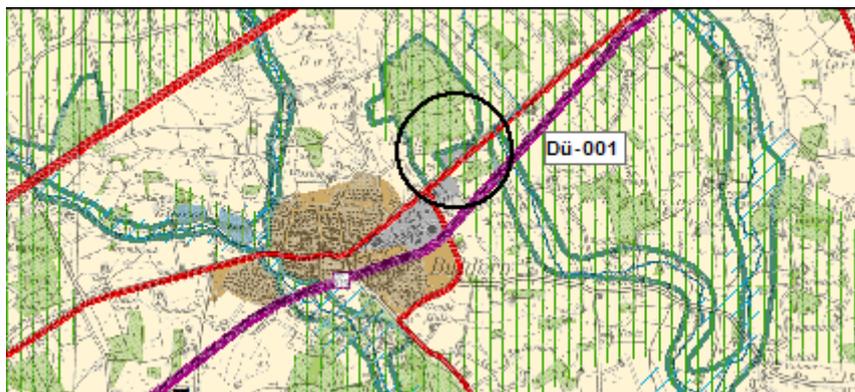
Anlage 3 – Beteiligtenliste

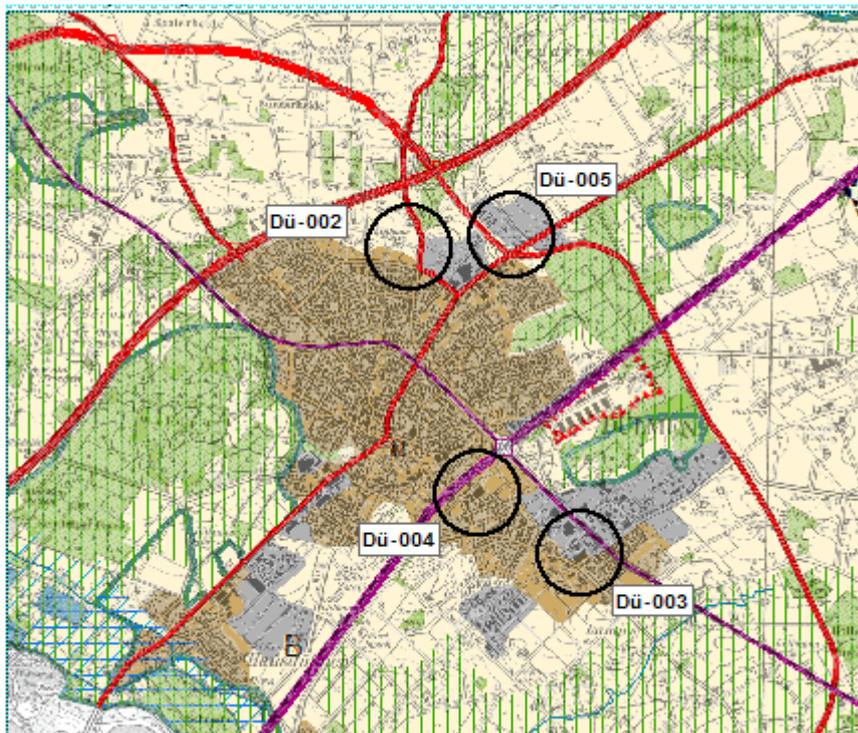
1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Mit Schreiben vom 06. März 2017 hat die Stadt Dülmen einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Münsterland zur zeichnerischen Festlegung von neuen Siedlungsbereichen (ASB und GIB) im Rahmen von Flächentauschen gestellt.

Im Einzelnen wird der Regionalplan für das Gemeindegebiet von Dülmen wie folgt geändert:

- Festlegung eines bisherigen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (Dü-001) von ca. 3,8 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Erweiterung eines Landmaschinenbetriebes im Ortsteil Buldern,
- Rücknahme einer 1,8 ha großen und als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellten Fläche (Dü-002) in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB),
- Festlegung einer 1,3 ha großen und bisher als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegten Fläche (Dü-003) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), um die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes zu schaffen,
- Änderung einer 7,6 ha großen Fläche (Dü-004), die im Regionalplan Münsterland bislang als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) festgelegt ist, in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbaufläche,
- Umwandlung eines 5,7 ha großen Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zur Schaffung eines homogenen GIB.





Name	Funktion Bestand	Funktion Planung	Fläche		
			Gesamtfläche	davon bereits genutzt	davon Entwicklungsfläche
Neufestlegung von Siedlungsbereichen					
Dü-001	AFAB/BSLE	GIB	3,8	2,0	1,8
			3,8	2,0	1,8
Rücknahmen von Siedlungsbereichen					
Dü-002	ASB	AFAB	1,8	0,0	1,8
			1,8	0,0	1,8
Umwandlung ASB-GIB/GIB-ASB					
Dü-003	GIB	ASB	1,3	1,3	0,0
Dü-004	GIB	ASB	7,6	7,6	0,0
Dü-005	ASB	GIB	5,7	5,7	0,0
			14,6	14,6	0,0

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2017 die Erarbeitung der 12. Änderung des Regionalplans Münsterland beschlossen (Sitzungsvorlage 25/2017).

2.2 Behördenbeteiligung gemäß § 9 ROG [§ 10 ROG alte Fassung] i.V.m. § 13 (1) LPIG

Mit Schreiben vom 29. Juni 2017 wurden die Verfahrensbeteiligten (Anlage 3 dieser Vorlage) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert; hierfür wurde eine Frist bis zum 08. September 2017 gesetzt.

Von den 43 externen Beteiligten haben sich 23 Beteiligte zurückgemeldet. Hinzu kamen fünf Stellungnahmen anderer Dezernate der Bezirksregierung sowie Hinweise der Landesplanungsbehörde.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 ROG [§ 10 ROG alte Fassung] i.V.m. § 13 (1) LPIG

Der Regionalrat hatte beschlossen, den Entwurf der Regionalplanänderung für die Zeit vom 24. Juli bis 08. September öffentlich auszulegen. Die Auslegung wurde im Amtsblatt der Bezirksregierung Nr. 27 vom 07.07.2017 unter Angabe der Auslegungsdauer und der Frist für eine Stellungnahme bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte in den Räumen der Regionalplanungsbehörde und des Kreises Coesfeld in der Zeit vom 24. Juli bis 08. September, die Frist für eine Stellungnahme endete am 08. September 2017.

Zusätzlich erfolgte eine Veröffentlichung auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Münster.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2.4 Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 9 (4) ROG (§ 10 ROG alte Fassung) i.V.m. § 13 LPIG

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

3. Zusammenfassende Erklärung [Erklärung gemäß § 10 (3) ROG [§ 11 (3) ROG alte Fassung]

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 (3) ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Als unselbständiger Teil eines behördlichen Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung von Plänen ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Unter den Voraussetzungen des § 8 (2) ROG kann "bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 (ROG) genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden."

Diese Vorprüfung anhand von Screeningbögen (gem. Anhang 1 zum Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung, Entwurf 2013) hat ergeben, dass es wegen der Vorbelastungen der Regionalplanänderungsbereiche durch die 12. Regionalplanänderung "Stadt Dülmen" zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Die Änderungen führen teils zu einer Minimierung der Umweltauswirkungen durch die Nutzung (GIB wird ASB, Dü-003 und Dü-004). Bei der Umwandlung eines ASB in einen GIB (Dü-005) werden typische Auswirkungen bereits durch das regionalplanerische Umfeld (auch GIB) ausgelöst und durch die Regionalplanänderung nicht essentiell gesteigert. Die nicht gänzlich auszuschließende Betroffenheit von Schutzgütern durch Emissionen und Einträge ist auf nachfolgender Ebene zu konkretisieren.

Für die Tauschfläche (Dü-002) sind positive Umweltauswirkungen zu erwarten, weil nunmehr keine Siedlungsnutzung mehr vorgesehen ist.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie Eingrünung, Minimierung der Versiegelung, Vermeidung von Grundwassereinfluss, Wahl geeigneter Beleuchtung zum Schutz für Insekten etc., Gebäudebegrünung müssen einzelfallbezogen, konkret auf nachgeordneten Planungsebenen bestimmt werden. Real mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden allerdings schon überschlägig in dieser Vorprüfung zur Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

In der dem Prüfverfahren wurde durchgängig festgestellt, dass der Ausschluss erheblicher Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung offensichtlich und eine weiterführende SUP nicht notwendig ist.

3.3 Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Für die Erarbeitung wurden sowohl die Verfahrensbeteiligten wie auch die Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 29. Juni 2017 wurden die 43 Verfahrensbeteiligten zur Abgabe einer Stellungnahme zur 12. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 08. September 2017.

Von den angeschriebenen 43 Verfahrensbeteiligten haben sich 23 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben 17 Beteiligte keine Hinweise, Anregungen und Bedenken und 3 Beteiligte Hinweise für die nachfolgenden Planverfahren abgegeben. Drei Beteiligte haben neben Hinweisen auch Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf zur 12. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Coesfeld und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 07. Juli 2017 Nr. 27 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 24. Juli 2017 bis einschließlich 08. September 2017 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Aus der Öffentlichkeit sind innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen.

Ergebnisse der Beteiligungen

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden Anregungen und Bedenken von

- der Stadt Haltern (Beteiligte Nr. 039),
- der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (Beteiligten Nr. 115) und
- der Handwerkskammer (Beteiligten Nr. 117)

vorgetragen. Diese fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind gemäß §19 (3) LPIG mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel des Meinungsausgleichs zu erörtern. Die Regionalplanungsbehörde hat daher den Verfahrensbeteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

Mit der Übersendung des 'Zweispalters' wurden alle Verfahrensbeteiligten eingeladen am 13. Oktober 2017 die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu erörtern und möglichst zu einem Ausgleich der Meinungen zu kommen.

Der Erörterungstermin hat nicht stattgefunden, weil die drei Beteiligte, die Bedenken geäußert hatten, im Vorfeld des Erörterungstermins ihre Bedenken nicht weiter aufrecht hielten.

1. **Stadt Haltern (Beteiligten Nr. 039) zur Festlegung eines GIB, zur Rücknahme eines ASB zum AFAB, zu zwei Änderungen von GIB in ASB, zur Änderung eines ASB in GIB**

Stellungnahme der Stadt Haltern

Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde ('Zweispalter') – s. Anlage 2

Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde

Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde ('Zweispalter') – s. Anlage 2

Rückmeldung/Einverständniserklärung der Stadt Haltern

Mit Ihren Rückäußerungen zu unserer Stellungnahme im übersandten Zweispalter bin ich einverstanden; die Stadt Haltern am See trägt die von der Stadt Dülmen angestrebten Erweiterungen des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) sowie des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit.

Wir hatten in unserer Stellungnahme darauf aufmerksam machen wollen, dass sich aus unserer Sicht der Umgang mit potenziellen Siedlungsflächenenerweiterungen in den beiden Regionalplänen „Münsterland“ der Bezirksregierung Münster und „Ruhr“ des RVR recht unterschiedlich darstellt. Hierfür bitte ich um Verständnis: selbstverständlich ist mir aber klar, dass wir dies mit unserer Regionalplanungsbehörde klären müssen. Insofern bedanke ich mich für Ihre Ausführungen im Zweispalter, insbesondere die Darlegung Ihrer Sichtweise zum Ziel 6.1-1 des LEP und der Nicht-Erforderlichkeit eines Bedarfsnachweises uns sehr geholfen. Dies kann mir bei unserer Stellungnahme im Zuge des Verfahrens zum Regionalplan Ruhr vielleicht hilfreich sein. Daher an dieser Stelle vielen Dank für Ihre ausführlichen Erläuterungen.

Ich wünsche der Stadt Dülmen eine erfolgreiche Flächenentwicklung und nehme insofern meine Eingaben zu den betroffenen Standorten vollumfänglich zurück und erhoffe mir einen ebenso konstruktiven Dialog mit dem RVR was Entwicklungsmöglichkeiten vergleichbarer Flächen in unserem Stadtgebiet betrifft.

Insofern ist auch eine Teilnahme der Stadt Haltern am See am o.g. Erörterungstermin nicht erforderlich.

Ergebnis: Meinungsausgleich

2. IHK Nord Westfalen (Beteiligten Nr. 115) zur Änderung von GIB in ASB

Stellungnahme

Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde ('Zweispalter') – s. Anlage 2

Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde

Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde ('Zweispalter') – s. Anlage 2

Rückmeldung/Einverständniserklärung der IHK Nord Westfalen

Wie ... besprochen stimme ich den Meinungsausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde bzgl. der Erörterung zur 12. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen - Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen von Flächentauschen - zu.

Aus diesem Grund verzichte ich auf den geplanten Erörterungstermin am 13. Oktober 2017.

Ergebnis: Meinungsausgleich

3. Bedenken der Handwerkskammer (Beteiligten Nr. 117) zur Umwandlung von GIB in ASB

Stellungnahme der Handwerkskammer

Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde ('Zweispalter') – s. Anlage 2

Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde

Gegenüberstellung der Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde ('Zweispalter') – s. Anlage 2

Einverständnis der Handwerkskammer

Herr Oestreich hat am 11.10.2017 per Mail sein Einverständnis zur Planung erklärt und mitgeteilt, dass die HWK keinen weiteren Anlass sieht für eine Erörterung.

Ergebnis: Meinungsausgleich

3.4 Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Erweiterung des Landmaschinenbetriebs (Dü-001) in Buldern ist betriebs- sowie lagegebunden. Eine Änderung des Regionalplans Münsterland muss daher in diesem Bereich erfolgen. Das des Betriebsgeländes wird im Süden durch die Straße L 551 begrenzt, im Norden und Westen ist eine Ausdehnung durch den sich anschließenden Bereich zum Schutz der Natur nicht möglich. Der angestrebte Änderungsbereich ist die einzig mögliche Expansionsalternative.

Die Rückführung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (Dü-002) in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich im Rahmen eines Flächentauschs für die Erweiterung des Standortes Dü-001 erfolgt in Dülmen westlich der Billerbecker Straße. In diesem Bereich wird von der Stadt Dülmen derzeit keine Siedlungsentwicklung angestrebt. Da der Regionalrat bislang keine Überprüfung bzw. Festlegung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche vorgenommen hat, kann der Gesichtspunkt der Zentralörtlichkeit derzeit noch nicht als Entscheidungskriterium für einen Flächentausch maßgeblich sein.

Um die Nahversorgung im Süden von Dülmen gewährleisten zu können, ist es Ziel der Stadt Dülmen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelbetriebes (Dü-003) zu schaffen. In der Vergangenheit hatte sie deswegen die 65. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Da für diesen Standort bislang kein Investor gefunden wurde, soll alternativ hierzu die Ansiedlung eines Nahversorgers an der Lüdinghauser Straße ermöglicht werden. Bei diesem Planbereich handelt es sich um eine ehemals durch einen Reifenhandelsbetrieb genutzte Brachfläche, die im Randbereich eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) im Anschluss an einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) liegt. Durch die angestrebte Regionalplanänderung können einerseits die Voraussetzungen für die Gewährleistung der Nahversorgung im Süden von Dülmen geschaffen werden, andererseits kann die Wiedernutzbarmachung einer Brachfläche ermöglicht werden.

Durch die Änderung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs in einen Allgemeinen Siedlungsbereich am Standort der ehemaligen Mühle Jäckering (Dü-004) kann eine innerstädtische Brachfläche in unmittelbarer Bahnhofs- sowie Zentrumsnähe als Wohngebiet entwickelt werden. Auf Grund der zentralen Lage ist auf der Fläche eine hohe Siedlungsdichte und damit ein geringerer Flächenverbrauch zu erwarten als bei der Entwicklung von alternativen Wohnbauflächen am Ortsrand von Dülmen.

Östlich der Fläche Dü-004 schließen sich zwei Einzelhandelsbetriebe und ein Gewerbebetrieb an, die sich bereits jetzt auf Grund der sich südlich anschließenden Wohnbebauung nur entwickeln können, wenn die Emissionsbelastungen geringgehalten werden bzw. die Wohnverträglichkeit gewährleistet wird. Durch die Regionalplanänderung werden die vorhandenen Betriebe in ihren Nutzungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten nicht weiter eingeschränkt.

Durch die Regionalplanänderungen in den Bereichen Lüdinghauser Straße (Dü-003) und Mühlengelände Jäckering (Dü-004) werden die Ansiedlungs- und Entwicklungsmöglich-

keiten für stark emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe in Dülmen reduziert. Durch die geänderte Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nördlich des Kreuzungsbereichs B 474n/L 551 (Dü-005) kann dieser Umstand kompensiert werden. Die Fläche Dü-005 bietet sich hierfür an, weil es in der Umgebung keine emissionsempfindlichen Wohngebiete gibt, das Umfeld bereits als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt ist und somit eine kompakte Siedlungsentwicklung im Sinne von Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW ermöglicht wird.

3.5 Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG [§ 9 (4) ROG alte Fassung] durchzuführenden Maßnahmen

Gemäß § 4 (4) LPIG obliegen die Raubeobachtung und Überwachungsaufgaben nach § 9 (4) ROG der zuständigen Regionalplanungsbehörde.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen.

So führt die Regionalplanungsbehörde z. B. in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Siedlungsflächenmonitoring durch, so dass Flächenentwicklungen und Behinderungen nachgehalten werden.

Die kommunalen Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In Nordrhein-Westfalen haben daher die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen (§ 34 (1) LPIG). Auch auf diesem Wege erfolgt eine Überwachung der Auswirkungen der Planung.

Detaillierte Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu formulieren. Die Verantwortung für die Erstellung entsprechender Überwachungsmaßnahmen und Konzepte auf der Ebene der Bauleitplanung liegt nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) bei der Stadt Dülmen.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Durch die 12. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen

- für einen Handwerksbetrieb in Dülmen-Buldern (Dü-001) die Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung am vorhandenen Standort geschaffen,
- die Nahversorgung für einen unterversorgten Stadtteil (Dü-003) gewährleistet,
- Wohnbebauung in zentraler Lage von Dülmen (Dü-004) ermöglicht und

- die vorgenannten Entwicklungen Dü-003 und Dü-004 und damit verbundenen Einschränkungen für Entwicklungs- bzw. Ansiedlungsmöglichkeiten gewerblicher und industrielle Betriebe kompensiert werden.

Bei der geplanten Festlegung eines neuen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), der geplanten Änderung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und der geänderten Festlegung zweier GIB in ASB sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW (LEP), der seit dem 08.02.2017 NRW rechtskräftig ist. (Bekanntmachung im GV.NRW Nr. 4 vom 25.01.2017). Ergänzend dazu sind auch die geltenden Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland zu betrachten.

Ziel 2-3 Satz 2 des Landentwicklungsplanes NRW

Siedlungsraum und Freiraum

"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"

- Mit Festlegung von Siedlungsbereichen (ASB und GIB) werden grundlegende raumordnerische Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen für künftige Wohnbau- und gewerbliche Entwicklungen mit den Zielen der Raumordnung geschaffen (§ 1 (4) BauGB). Um dem Landmaschinenbetrieb Stade (Dü-001) im Ortsteil Buldern die Möglichkeit zu geben sich zu erweitern, ist eine Festlegung des Standortes als GIB erforderlich.

Ziel 6.1-1 des Landentwicklungsplanes NRW

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

(...)"

- Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Die Neuinanspruchnahme von AFAB (Dü-001) wird durch Rückführung einer ASB-Fläche (Dü-002) in den Freiraum im selben Umfang

wie die Erweiterung der Baufläche kompensiert. Die Flächen Dü-003, Dü-004 und Dü-005 sind bereits für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen. Es sollen nur andere Nutzungen ermöglicht werden.

Grundsatz 6.1-3 des Landesentwicklungsplanes NRW

Leitbild „dezentrale Konzentration“

"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."

- Dülmen ist ein Mittelzentrum. Der Regionalplan Münsterland legt für das Zentrum Dülmen und die Ortsteile Buldern, Hausdülmen und Rorup als Siedlungsbereiche fest. Dülmen verfügt über zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) im Hauptort Dülmen mit einer guten Ausstattung an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen für Güter des kurz- und mittelfristigen Bedarfs sowie im Ortsteil Buldern mit Versorgungseinrichtungen des kurzfristigen Bedarfs.
- Der Regionalrat hat aber bislang keine Überprüfung bzw. Festlegung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche vorgenommen. Somit kann der Gesichtspunkt der Zentralörtlichkeit derzeit noch nicht als Entscheidungskriterium für einen Flächentausch maßgeblich sein.

Grundsatz 6.1-5 des Landesentwicklungsplanes NRW

Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen."

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen."

Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."

- Eine geänderte Siedlungsfunktion des Planbereichs Dü-003 ermöglicht die Planung eines Lebensmittelbetriebes, so dass die fußläufige Grundversorgung im Süden von Dülmen gewährleistet und damit ein Betrag zur optimierten Zuordnung von Wohnen und Versorgung geleistet wird. Dem Grundsatz 6.1-5 wird demnach entsprochen.
- Die geänderte Siedlungsfunktion des Planbereichs Dü-004 ermöglicht die Planung und Errichtung von Wohnsiedlungen in großer Nähe zum innenstädtischen zentralen Versorgungsbereich. Auch dies stellt einen Betrag zur optimierten Zuordnung von Wohnen und Versorgung dar und entspricht dem Grundsatz 6.1-5 des LEP.

Grundsatz 6.1-6 des Landesentwicklungsplanes NRW

Vorrang der Innenentwicklung

"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."

- Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW genannten Punkte zur Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Stadt diese Berücksichtigung im Rahmen der Einbindung gem. § 34 LPlG der Regionalplanungsbehörde nachzuweisen. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage wird sie darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat.

Durch die Wiedernutzbarmachung einer Brachfläche (Dü-003) und der damit verbundenen Nicht-Inanspruchnahme regionalplanerischer Reserveflächen wird der Grundsatz 6.1-6 berücksichtigt.

Weiterhin ist auf Grund der innerstädtischen Lage der Fläche Dü-004 zu erwarten, dass durch die Entwicklung dieser zentrumsnahen Fläche ein geringerer Verbrauch für Wohnbauflächen in Dülmen erzielt wird, weil zentrale Standorte im Vergleich zu Standorten im Randbereich des Siedlungsraums in der Regel eine höhere Wohnbaudichte aufweisen. Hinzu kommt, dass mit der Entwicklung der Fläche Dü-004 als Wohnbaufläche eine Siedlungsentwicklung am Ortsrand vermieden werden kann. Auch dies ist im Sinne des Grundsatzes 6.1-6 des LEP.

Grundsatz 6.1-8 des Landesentwicklungsplanes NRW

Wiedernutzung von Brachflächen

"Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. ..."

- Dem Grundsatz wird entsprochen, wenn die Standorte Dü-003 und Dü-004 als ASB festgelegt werden.
Wegen der vorhandenen Wohnbauflächen am Standort Dü-004 wären auch bei der Beibehaltung als GIB keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für stark emittierende Betriebe möglich. Gering emittierende Gewerbebetriebe sind aber auch im ASB zulässig.

Grundsatz 6.2-1 des Landesentwicklungsplanes NRW

Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an

öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).“

- Dem Grundsatz wird entsprochen. Der Regionalrat hat zwar bislang keine Überprüfung bzw. Festlegung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche vorgenommen, so dass der Gesichtspunkt der Zentralörtlichkeit derzeit noch nicht als Entscheidungskriterium für einen Flächentausch maßgeblich sein kann. Neue ASB (Dü-003 und Dü-004) werden aber nur im Hauptort Dülmen festgelegt, wo auf Grund der Einwohnerzahl (ca. 29.000) eine Zentralörtlichkeit unterstellt werden kann.

Grundsatz 6.2-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Nutzung des schienengebundenen Nahverkehrs

„Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“

- Durch die Festlegung eines ASB in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Dülmen (Dü-004) und der damit verbundenen Möglichkeit, Wohnbauflächen zu schaffen, wird dieser Grundsatz berücksichtigt.

Grundsatz 6.2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW

Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven

„Eine bedarfsgerechte Rücknahme Allgemeiner Siedlungsbereiche im Regionalplan oder entsprechender Bauflächen im Flächennutzungsplan soll vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche realisiert werden.“

- Der Regionalrat hat bislang keine Überprüfung bzw. Festlegung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche vorgenommen, so dass der Gesichtspunkt der Zentralörtlichkeit derzeit noch nicht als Entscheidungskriterium für eine Flächenrücknahme maßgeblich sein kann. Zudem ist der vorgesehene Flächentausch angesichts der geringen Größe der Tauschfläche für die Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche nur von geringer Bedeutung.

Ziel 6.3-3 des Landesentwicklungsplanes NRW

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen."

- Der Zweck von Ziel 6.3-3, eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern (Erläuterung zu Ziel 6.3-3), wird angesichts der Lage des neu festgesetzten GIB am Ostrand von Buldern nicht verletzt. Der neue GIB DÜ-001 liegt im unmittel-

baren Anschluss an den vorhandenen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen am Ostrand von Buldern. Dem Ziel wird entsprochen.

Ziel 6.5-1 des Landesentwicklungsplanes NRW

Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

"Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen"

- Im Umfeld der betreffenden Fläche DÜ-003 befinden sich in drei Richtungen Allgemeine Siedlungsbereiche, die im Nordwesten und Südosten bereits jetzt weitgehend durch Wohnbebauung geprägt sind, im Südwesten für eine wohnbauliche Nutzung vorgesehen sind. Lediglich in nordostwärtiger Richtung ist das Umfeld von gewerblichen Nutzungen geprägt. Raumordnungsrechtlich befindet sich die Fläche am äußersten Rand des GIB, umgeben überwiegend von ASB. Eine Nutzung für Einzelhandelszwecke erscheint angesichts der räumlichen Situation sachgerecht.

Dem Ziel wird entsprochen, wenn der Standort Dü-003 als ASB festgelegt wird.

Ziel 6.5-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

"Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen. ...

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- *eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und*
 - *die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und*
 - *zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden."*
- Ein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung in Dülmen liegt im Süden der Stadt, im Dernekamp. Ergänzend zur Wohnbebauung soll die Grundversorgung in diesem Bereich der Stadt ermöglicht werden. Die Stadt hatte in der Vergangenheit mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb als Nahversorger geschaffen, bislang konnte jedoch kein Investor hierfür gefunden werden. Daher soll jetzt alternativ hierzu die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes an der Lüdinghauser Straße (Dü-003) ermöglicht werden. Bei dem hierfür vorge-

sehenen Planbereich handelt es sich um eine ehemals durch einen Reifenhandelsbetrieb genutzte Brachfläche, die im nördlichen Randbereich der südlichen Wohnsiedlungsgebiete liegt.

Um für die Wohngebiete im Süden von Dülmen eine wohnortnahe Versorgung mit Lebensmitteln gewährleisten zu können, ist eine entsprechende Bauleitplanung grundsätzlich sachgerecht und mit der Ausnahmeregelung von Ziel 6.5-2 vereinbar. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren muss dann mittels einer gutachterlichen Analyse der Nachweis erbracht werden, welche maximalen Verkaufsflächen für die Gewährleistung der Nahversorgung erforderlich sind, ohne dass zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden wesentlich beeinträchtigt werden.

Ziel 27.1. des Regionalplans Münsterland

„In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.“

- Durch Berücksichtigung der Untersuchungsräume (ca. 300 m um den Planungsbereich (Dü-001) wird der Schutz der dort liegenden Biotopstrukturen bewahrt. Auch innerhalb des Planbereichs können vorhandene Heckenstrukturen und Gewässer gesichert werden bzw. durch z. B. Abstände der Bebauung vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Durch neue Landschaftselemente wie Baumreihen können auch in ASB/GIB Flächen naturnahe Lebensräume geschaffen werden. Die 12. Regionalplanänderung steht dem Ziel nicht entgegen.

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 12. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach dem Aufstellungsbeschluss wird die Änderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 (4) LPIG mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über die Regionalplanänderung Einigung erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten oder aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind.

Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 (6) LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

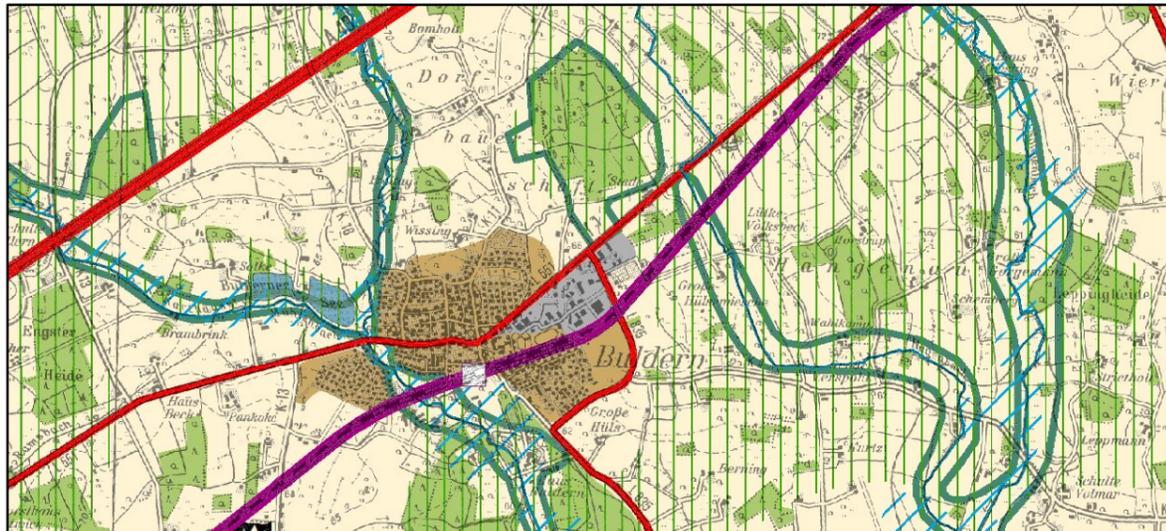
Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

12. Änderung des Regionalplans Münsterland

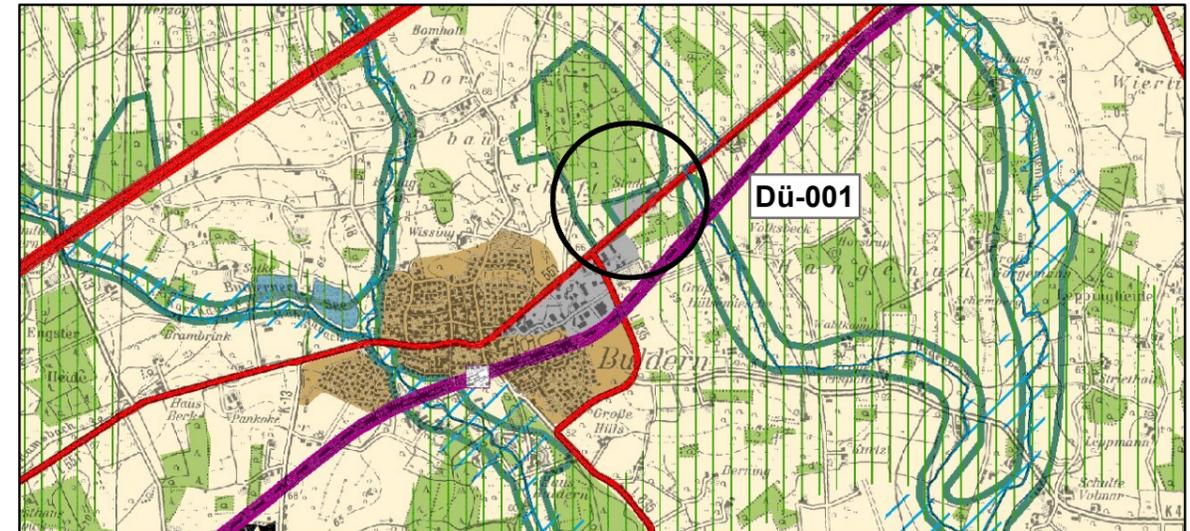
Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Dülmen

- Erarbeitungsbeschluss -

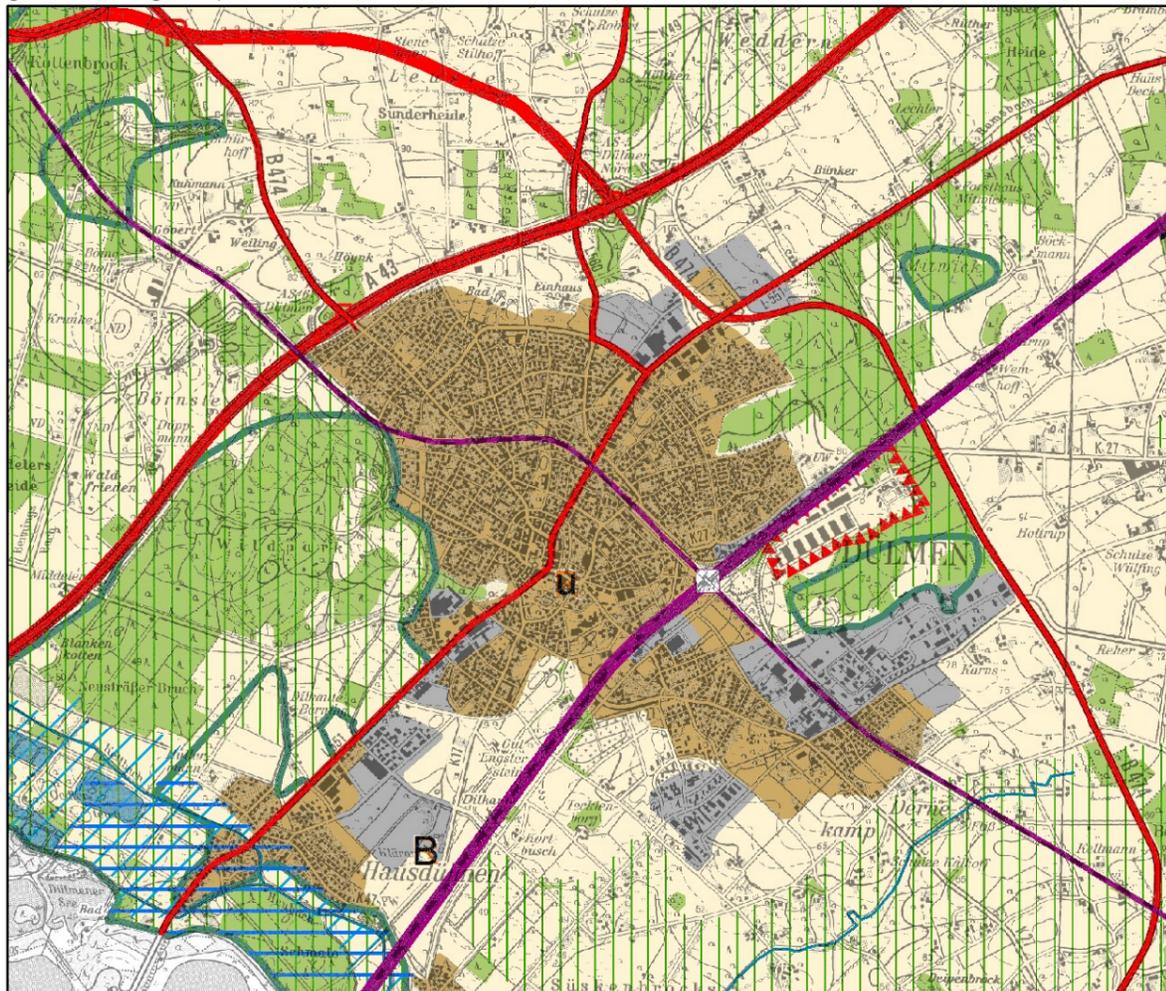
geltender Regionalplan Münsterland



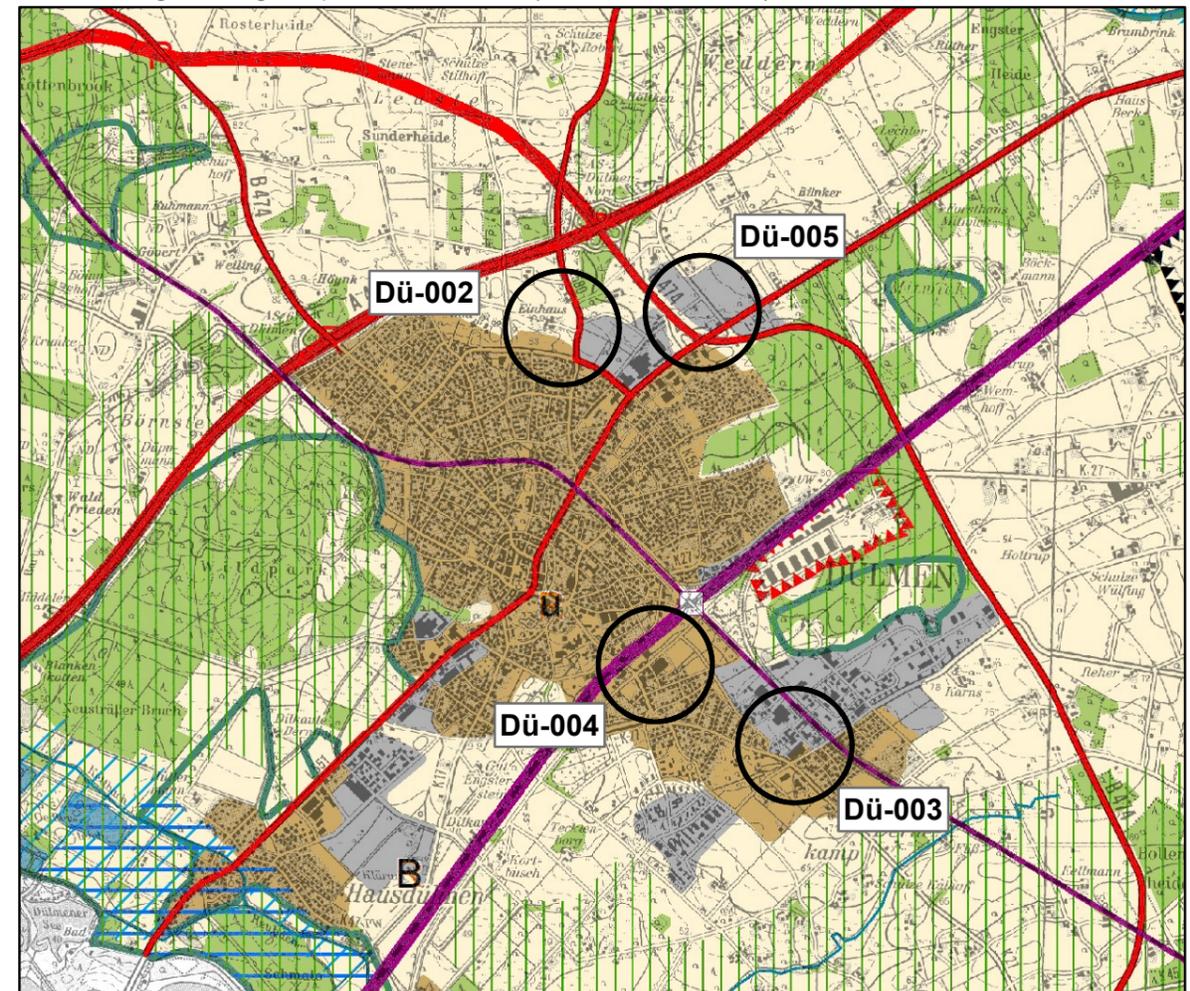
12. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf 26.06.2017)



geltender Regionalplan Münsterland



12. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf 26.06.2017)



1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
-  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 - b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 - c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
 - d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 - e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
- Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein



12. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen

Erweiterungen des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) sowie des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen von Flächentauschen

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 024 Stadt Coesfeld	
Zur 12. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen werden seitens des Kreises Coesfeld keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 026 Stadt Lüdinghausen	
Ich bedanke mich für die Möglichkeit zum Download der o.g. Planunterlagen, mit denen an mehreren Standorten in der Ortslage Dülmen und einem Standort in der Ortslage Buldern die städtebauliche Entwicklung gesichert werden soll. Die Stadt Lüdinghausen erhebt hierzu weiterhin weder Bedenken noch Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 033 Gemeinde Senden	
Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur 12. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 034 Kreis Recklinghausen	
Zur 12. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen mit dem Ziel der Erweiterungen des Allgemeinen Siedlungsbereiches sowie des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Rahmen von Flächentauschen, ergeben sich aus der Sicht des Landrates des Kreises Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 039 Stadt Haltern am See	

<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p>	<p>Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>zur o.g. 12. Änderung des Regionalplans Münsterland nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu DÜ-001 - Erweiterung eines Landmaschinenbetriebs <p>Bisher war diese Fläche als Sonderbaufläche dargestellt. Geplant ist nun die Überführung in einen „normalen“ Gewerbe-und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in der Größenordnung von 3,8 ha.</p> <p>Mit der GIB-Ausweisung wird „normales“ Gewerbe zulässig und eine spätere Erweiterung nicht ausgeschlossen. Bei einem vergleichbaren Fall in Haltern am See (hier: Fa. Mertmann in Lippramsdorf) wird uns die Darstellung einer GIB-Fläche bisher verwehrt. Es ist nicht erkennbar, inwiefern für die Situation in Dülmen hier andere Beurteilungsmaßstäbe gelten sollen. Aus Gründen der Wirtschaftsförderung sollten beide Unternehmen gesichert werden, um die Arbeitsplätze in der Region zu halten. Bei einer Darstellung dieses GIB-Bereiches gehen wir daher davon aus, dass entsprechend der Gleichbehandlung der Kommunen auf der Ebene der Regionalplanung auch der Stadt Haltern am See die gewerbliche Baufläche für die Fa. Mertmann zugestanden wird. In diesem Sinne bitte ich darum, sich hier mit dem RVR (regionalplan ruhr) abzustimmen.</p>	<p>Dem Vortrag zu DÜ-001 wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stadt Haltern kritisiert, dass auf der Fläche DÜ-001 nach der Regionalplanänderung künftig "normales Gewerbe" zulässig sein würde.</p> <p>Dieser Kritik wird nicht gefolgt.</p> <p>Es besteht ein Interesse an einer Betriebserweiterung des bestehenden Betriebs, die auf Ebene der Regionalplanung die Festlegung eines GIB erfordert.</p> <p>Der bestehende Betrieb ist nicht atypisch in dem Sinne, dass er nicht auch auf einer gewerblichen Baufläche statt einer Sonderbaufläche realisiert werden könnte. Ein regionalplanerisches Interesse, die Nutzbarkeit der Fläche auf die Branche des bestehenden Betriebs zu beschränken und zu diesem Zweck das GIB mit einer Zweckbindung zu versehen, besteht nicht. Es sollte in der Entscheidung der Gemeinde bleiben, für welche produzierenden Branchen die Fläche künftig verwendet werden kann.</p> <p>Im Fall der Fläche DÜ-001 liegen die landesplanerischen Voraussetzungen für die Neu-Ausweisung eines GIB vor.</p> <p>Wenn der für die Stadt Haltern zuständige Träger der Regionalplanung, die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr, in einer vergleichbaren Pla-</p>

<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p>	<p>Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>• Zu DÜ-002 - Billerbecker Straße /Nordlandwehr Zur ASB-Rücknahme von 1,8 ha in diesem Bereich werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>• Zu DÜ-003 - Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes Zur Änderung von GIB in ASB an dieser Stelle werden keine Anregungen oder Bedenken vorge- tragen. Zur konkreten Ausgestaltung des Lebensmittelmarktes (Verkaufsflächengröße, Sortimentsbreite/-tiefe etc....) verweise ich auf die Abstimmung mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Haltern am See (die Stadt Dülmen war hier im Verfahren beteiligt). Ansprechpartnerin bei unserer Wirtschaftsförderung hierzu ist Maria Lichter, Tel. 933-272.</p> <p>• Zu DÜ-004 - Entwicklung einer Wohnbaufläche auf dem Gelände eines ehemaligen Mühlen- und Nahrungsmittelwerkes Hier soll der festgelegte GIB-Bereich in ASB umgewandelt werden. Die Flächengröße beträgt hier gesamt 7,6 ha (!). In den beigefügten Erläuterungen wird angeführt, dass die Fläche derzeit im Bestand bereits als GIB genutzt ist und in dieser Größenordnung auch weiterhin genutzt werden soll. Aus unserer</p>	<p>nungssituation die Festlegung eines GIB verweigert, ist dies Ausdruck seines planerischen Ermessens. Ein Anspruch der Unternehmen oder der Gemeinden auf Gleichbehandlung durch unterschiedliche Planungsträger besteht nicht. Die Stadt Haltern mag sich diesbezüglich an die für sie zuständige Regionalplanungsbehörde wenden.</p> <p>Die Stellungnahme zu DÜ-002 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zu DÜ-003 wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Dülmen weitergeleitet.</p> <p>Die Stadt Haltern wendet sich gegen die Umwandlung der Fläche DÜ-004 in einen ASB und spricht sich damit für die Beibehaltung als GIB aus.</p> <p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Beibehaltung eines GIB erscheint regionalplanerisch unzweckmäßig.</p>

<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p>	<p>Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Sicht als Nachbarkommune ist jedoch die Nutzungsart maßgeblich: hier sollen de facto 7,6 ha neue Wohnbaufläche geschaffen werden. Der Bedarf hierfür wird in den Unterlagen jedoch nicht nachgewiesen. Ich bezweifle, dass sich dieser Wohnbedarf allein aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung der Stadt Dülmen rekrutiert sondern nehme vielmehr an, dass hier Neubauf Flächen auch und insbesondere für Zuzügler geschaffen werden sollen.</p> <p>Zum Vergleich: beim Neubaugebiet „Elterbreischlag“ in Haltern-Sythen wurden auf 21,9 ha Fläche 232 neue Gebäude geschaffen (178 freistehende Gebäude, 100 Doppelhaushälften, 4 größere MFH); hierdurch wurden somit Wohnplätze für insgesamt 840 Bewohner geschaffen.</p> <p>„Runtergebrochen“ auf diese Dülmener Fläche von 7,6 ha Größe kann davon ausgegangen werden, dass hier mindestens 80 neue Gebäude möglich wären.</p> <p>Aufgrund der neuen Gebietskategorie „Urbane Gebiete“ (entsprechend der Baurechts-Novelle der BauNVO), die hier in Dülmen-Zentrum, nahe der Bahnlinie und mit vorhandener Infrastruktur sicherlich möglich wäre, könnten mittels einer baulichen Verdichtung deutlich mehr als die ins Verhältnis gesetzten ca. 290 (Neu-)Bewohner möglich sein. Als Obergrenzen für ‚Urbane Gebiete‘ sind eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 3,0 möglich.</p> <p>Auch hier beklage ich hinsichtlich der Zusprache von Wohnbauflächen wieder eine Bevorteilung der Münsterlandgemeinden.</p> <p>Zudem entsteht bei der zusammenfassenden Betrachtung dieser Regionalplanänderung DÜ-004 in Zusammenschau mit der Regionalplanänderung DÜ-005 der Eindruck, dass die Stadt Dülmen lieber neue, unkomplizierte Gewerbeflächen am Stadtrand entwickeln möchte, statt sich der Herausforderung der Innenentwicklung einer Gewerbebranche zu stellen. Da anzunehmen ist, dass die Flächenaufbereitung der Fläche zu DÜ-004 (mit Abbruch, Sanierung, Altlasten, etc.) mit gewissen Kosten einhergeht, scheint die Entwicklung von Wohnbauflächen hier lukrativer zu sein.</p>	<p>Gegen diese Anregung ist zunächst einzuwenden, dass die Fläche bereits jetzt teilweise nicht für GIB-typische Zwecke sondern für ASB-typische Zwecke genutzt wird. Es sind dort nämlich zwei Einzelhandelsbetriebe und ein Baumschulbetrieb angesiedelt. Dies entspricht nicht der GIB-Definition in der Anlage der DVO-LPIG und in Ziel 4 des Regionalplans Münsterland, wo für GIB primär eine Nutzung für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe und emittierende öffentlichen Betriebe und Einrichtungen sowie zugeordneten Anlagen vorgeschrieben wird. Eine Aufgabe dieser GIB-fremden Nutzungen ist derzeit nicht absehbar.</p> <p>Hinzu kommt, dass sich eine Neu-Ansiedlung emittierender Betriebe wegen der Nähe bestehender Wohngebiete als äußerst problematisch darstellt. Das Interesse, der emittierenden Wirtschaft Raum zu verschaffen, spricht daher nicht für die Beibehaltung eines GIB an dieser Stelle. Die von der Stadt Haltern vermutete planerische Absicht, die Stadt Dülmen nicht zu einer konfliktträchtigen Gewerbe- und Industriegebietsplanung im Ortsinneren zu veranlassen und stattdessen eine konfliktärmere Entwicklung abseits von Wohngebieten zu ermöglichen, entspricht dem auch in Grundsatz 6.3-2 des LEP verfolgten Ziel der Konfliktvermeidung. Die für das Münsterland zuständige Regionalplanung ist nicht gehalten, einer von der Stadt Haltern verfolgten anderweitigen Planungsvorstellung zu fol-</p>

<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p>	<p>Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Auch bei der Stadt Haltern am See scheidert die Entwicklung innerstädtischer Brachflächen an den hohen Kosten der Flächenaufbereitung und -entwicklung. Ich kann jedoch leider nicht erkennen, dass hier auf der Ebene der Regionalplanung ähnlich verfahren wird.</p> <p>Auch hier bitte ich, die ‚Regionalplan-Philosophie‘ zwischen der Bezirksregierung Münster und dem RVR abzustimmen, mit dem Ziel, dass gleiche Planungsspielräume für alle Gemeinden NRW zugestanden werden.</p>	<p>gen. Die Stadt Haltern mag sich diesbezüglich an die für sie zuständige Regionalplanungsbehörde wenden.</p> <p>Für die Umwandlung in einen ASB spricht zudem, dass die jetzige GIB-Fläche überwiegend von ASB umgeben ist, sowie die Nähe zum Innenstadtzentrum von Dülmen und damit der Belang der kompakten Siedlungsentwicklung (Grundsatz 6.1-3 des LEP). Wegen bestehender Barrieren nach Norden, Osten und Westen (Bundesautobahn, Waldbereiche) erscheint es sachgerecht, für künftige Wohnsiedlungsentwicklungen Potentiale in relativ zentraler Lage in Dülmen zu nutzen und hier ASB bereitzustellen.</p> <p>Der Nachweis eines konkreten und aktuellen Bedarfes für die Festlegung eines ASB bedarf es auf regionalplanerischer Ebene nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP nicht. Insbesondere ist die Regionalplanung nicht darauf beschränkt, der Stadt Dülmen lediglich die Deckung von Wohnsiedlungsbedarf, der sich aus der Gemeinde selbst ergibt, zu ermöglichen. (Anderes gilt landesplanerisch nur für Bauleitplanung für Ortsteile im Freiraum, die nur der Deckung des sich aus dem Ortsteil ergebenden Bedarfs dienen darf - Ziel 2-3, Satz 3 LEP).</p> <p>Die durch Bauleitplanung ermöglichte Siedlungsdichte ist Angelegenheit der Gemeinde</p>

<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p>	<p>Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>• Zu DÜ-005 - Änderung eines ASB nördlich der Kreuzung B474/L551</p> <p>Hier soll der ASB-Bereich wieder als GIB festgelegt werden. Dies ist nicht ganz nachvollziehbar, wurde die Fläche doch im neuen Regionalplan Münsterland als ASB (neu) festgelegt.</p> <p>Die potentielle Entwicklung als GIB ist in den politischen Gremien der Stadt Dülmen und der Lokalpresse seit mehreren Jahren in der Diskussion, kann aber aufgrund verschiedenster Entwicklungshemmnisse nicht umgesetzt werden.</p> <p>Einer (Neu-)Darstellung eines GIB in der Größenordnung von rd. 5,7 ha wird widersprochen, da hier die konkreten Bedarfe nicht erkennbar sind. Eine solche Ausweisung würde dazu führen, dass die Stadt Dülmen ein Flächen(über-)angebot vorhielte, welches</p> <ul style="list-style-type: none"> o vorhandene Betrieben mit (Flächen-)Erweiterungsbedarf Entwicklungsperspektiven aufzeigt, die zum Weggang/zur Umsiedlung von Halterner Betrieben in das Dülmener Stadtgebiet führen könnten o und hinsichtlich der Ansiedlung neuer Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Stadt Haltern am See manifestieren würde: uns werden solche optionale Erweiterungsflächen nämlich nicht zugestanden. 	<p>Die Stadt Haltern wendet sich gegen die Umwandlung der Fläche DÜ-005 in einen GIB und spricht sich damit für die Beibehaltung als ASB aus.</p> <p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Des Nachweises eines konkreten und aktuellen Bedarfes für die Festlegung eines GIB bedarf es auf regionalplanerischer Ebene nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP nicht. Insbesondere ist die Regionalplanung nicht darauf beschränkt, der Stadt Dülmen lediglich die Deckung von Gewerbeflächenbedarf von Unternehmen, die bereits in Dülmen ansässig sind, zu ermöglichen. (Anderes gilt landesplanerisch nur für Bauleitplanung für Ortsteile im Freiraum, die nur der Deckung des sich aus dem Ortsteil ergebenden Bedarfs dienen darf - Ziel 2-3, Satz 3 LEP).</p> <p>Es besteht ein Interesse daran, den Fortfall der Flächen DÜ-003 und DÜ-004 als GIB-Flächen zu kompensieren. Die Fläche DÜ-005 bietet sich dafür an, weil sie an GIB-Flächen angrenzt, verkehrsgünstig gelegen ist und Immissionskonflikte mit umliegenden Wohnsiedlungen nicht bestehen und nicht bestehen werden.</p>

<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p>	<p>Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass die Grundsätze und Ziele des neuen LEP NRW nicht nur für die Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr gelten, sondern gleichermaßen auch bei allen Änderungen des bereits aufgestellten Regionalplans Münsterland zu berücksichtigen sind.</p> <p>Bürgermeister Bodo Klimpel hat für die Stadt Haltern am See bereits in der Vergangenheit bei diversen Veranstaltungen mehrfach (auch schriftlich) darauf hingewiesen, dass gerade bei der Größenordnung der zugesprochenen Flächenbedarfe „Wohnen“ und „Gewerbe“ keine Region benachteiligt werden darf und sich daraus resultierend kein Bevorteilung des Münsterlandes gegenüber der Ballungsrandzone des Ruhrgebietes entwickeln kann.</p>	<p>Die Stadt Haltern vermutet eine Bevorzugung der Stadt Dülmen durch eine Freistellung von den Restriktionen für die Siedlungsentwicklung, die sich aus den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP und der darin festgelegten Berechnungsmethode für den Siedlungsflächenbedarf ergeben.</p> <p>Die in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP enthaltenen Vorgaben für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung werden auch im Regionalplanungsbezirk Münster eingehalten. Dies geschieht zunächst entsprechend den Erläuterung zu Ziel 6.1-1 in den Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG, in denen darauf geachtet wird, dass im Regionalplan enthaltene Flächenreserven nur bis zur Grenze des errechneten Siedlungsflächenbedarfs in Flächennutzungspläne übernommen werden. Eine Mobilisierung von Regionalplanreserven über den Bedarf hinaus - und damit eine Bevorteilung des Münsterlands gegenüber dem Ruhrgebiet - ist damit ausgeschlossen.</p>
<p>Beteiligter: 100 Eisenbahn-Bundesamt</p>	
<p>Die 12. Änderung des Regionalplans hat, soweit aus der Datei in der Cloud ersichtlich, keine Auswirkungen auf bestehende Eisenbahnanlagen oder auf Eisenbahnvorhaben, die dem Eisenbahn-Bundesamt zur Planfeststellung/Plangenehmigung vorliegen. Gegen die 12. Änderung bestehen daher meinerseits keine Bedenken.</p> <p>Bezüglich etwaiger künftiger Planungen der DB AG empfehle ich, diese direkt zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine ergänzende Beteiligung der DB AG erscheint entbehrlich, da die DB Services Immobilien GmbH für die DB Netz AG Stellung genommen und keine Bedenken geäußert hat.</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Beteiligter: 100-1 DB Services Immobilien GmbH</p>	
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.</p> <p>Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o. g. Änderung des Regionalplans in der Stadt Dülmen keine Bedenken. Belange der DB AG werden hier nicht berührt.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 105 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</p>	
<p>Sie haben die Bundesnetzagentur an dem o.g. Planverfahren beteiligt; dazu möchte ich im Zusammenhang mit einer evtl. Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planungen sehen zz. keine neuen Bauten vor. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist im Kontext des Richtfunks bitte zu verzichten. Dies trifft auch Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Wird dies nicht berücksichtigt, erfolgt zu entsprechenden Anfragen in der Regel keine Stellungnahme. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen (ab einer Fläche von ca. 200 m²), da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.</p> <p>Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m benötigt die Bundesnetzagentur zur Erarbeitung einer Stellungnahme folgende Angaben bzw. Unterlagen:</p>	<p>Für diese Regionalplanänderung sind diese Hinweise nicht relevant.</p> <p>Sie werden an die Stadt Dülmen für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p>	<p>Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>* Art der Planung</p> <p>* die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84)</p> <p>* Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe)</p> <p>* eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten).</p> <p>Zur Vereinfachung des Verfahrens richten Sie Anfragen zukünftig bitte per E-Mail an: 226.Postfach@BNetzA.de</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung. www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der u.a. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 29.06.2017, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interes-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p>	<p>Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>ses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von der 12. Änderung des Regionalplans Münsterland ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass der Katalog der im BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, bitte ich Sie trotzdem mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung.</p>	
<p>Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -</p>	
<p>Meine Stellungnahme vom 04.04.2017 hat vollinhaltlich weiter Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme vom 04.04.2017:</p> <p>Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass im späteren Bauleitplanverfahren, die baulichen Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzulei-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Dülmen weitergeleitet.</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
ten.	
Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Gegen die oben genannte Planungsänderung bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW	
<p>Hinsichtlich der vom GD NRW zu vertretenden Belange ergeben sich zu den im Rahmen von Flächentauschen vorgesehenen Änderungen keine Bedenken.</p> <p>Bei den im Änderungsbereich Dü-001 nach der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 teilweise vorkommenden "besonders schutzwürdigen" Staunässeböden handelt es sich nach einer in Ausarbeitung befindlichen Neuauflage der Karte der schutzwürdigen Böden nur mit geringer Wahrscheinlichkeit um natürlich anstehende Böden. Insofern ist davon auszugehen, dass durch die Tausch- bzw. Rückgabefläche Dü-002 ein angemessener Ausgleich für die Neuinanspruchnahme im Bereich Dü-001 erreicht wird.</p> <p>Gegen die regionalplanerische Änderung der Fläche Dü-005 von ASB in GIB bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings handelt es sich bei dieser Fläche teilweise um einen Freiraumbereich mit natürlich anstehenden Böden. Bei der späteren Umsetzung der Nutzungsziele sind daher die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen betrifft die Bauleitplanung und wird an die Stadt weitergeleitet.
Beteiligter: 112 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	
Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster hat keine Anregungen und Bedenken zur 12. Änderung des Regionalplans auf dem Gebiet der Stadt Dülmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p>	<p>Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Beteiligter: 115 IHK Nord Westfalen</p>	
<p>zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 29.06.2017 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Der aktuelle Regionalplan legt für die Fläche Dülmen 004 - Wohnbaufläche Mühlen und Nährmittelwerk Jäckering - GIB fest. Im Rahmen der 12. Änderung soll dieser GIB in ASB umgewandelt werden, um den Planungsabsichten der Stadt Dülmen Rechnung zu tragen. Wir können die Absichten der Stadt Dülmen, Nachnutzung einer ehemals gewerblich genutzten Fläche für Wohnbauzwecke, nachvollziehen.</p> <p>Wir begrüßen die geplante Änderung von GIB hin zu ASB allerdings nicht. Auch wenn die aktuellen gewerblichen Nutzungen im Änderungsbereich durch die Überplanung in ein ASB zukünftig planungsrechtlich gesichert sind, halten wir die Rücknahme von GIB generell für bedenklich.</p> <p>Unternehmen haben verstärkt Einschränkungen ihrer betrieblichen Entwicklungen, bedingt durch Gemengelagen - heranrückende Wohnbebauung, hinzunehmen. Im Sinne der Wirtschaft sind in diesem Zusammenhang planungsrechtliche Lösungen anzustreben. Dieser Aspekt sollte im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung besondere Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Beteiligte sieht die Umwandlung der Fläche DÜ-004 von einem GIB in einen ASB kritisch, und macht darauf aufmerksam, dass betriebliche Entwicklungen durch heranrückende Wohnbebauungen beschränkt werden. Es wird angeregt, planungsrechtliche Lösungsmöglichkeiten derartiger Konflikte im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung zu bedenken.</p> <p>Diese Anregung berührt die Interessen eines bestehenden Betriebs der Metallverarbeitungsbranche. Der Betriebsstandort befindet sich seit geraumer Zeit an zwei Seiten in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnsiedlung, sodass sich die von der Beteiligten beschriebene Konfliktsituation bereits eingestellt hat und eine solche weitgehend nicht mehr vermieden werden kann.</p> <p>Die Beibehaltung eines GIB erscheint vor diesem Hintergrund unzweckmäßig, weil GIB allgemein der Ansiedlung emittierender Betriebe dienen, was hier wegen der bestehenden Gemeingelage nicht mehr in Betracht kommt. Bereits jetzt muss das bestehende Unternehmen im Fall eines Erweiterungswunsches auf das Wohnumfeld Rücksicht nehmen und die Erweiterung wohnverträglich gestalten. Wohnverträgliches Gewerbe ist jedoch auch im ASB zulässig, sodass die ASB-Ausweisung kein Hindernis für eine Betriebserweiterung darstellt.</p>

<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p>	<p>Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Erfreulicherweise besteht aufgrund der aktuellen Geschäftslage ein Bedarf nach betriebsbezogenen Erweiterungsflächen, siehe auch Dülmen 001 - Erweiterung eines Landmaschinenbetriebs - als Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Der Bedarf der Wirtschaft nach Flächen, die entsprechende gewerbliche Nutzungen ermöglichen, muss im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden. Wir regen daher an Flächen für gewerblich-industriell genutzte Bereiche bedarfsgerecht an geeigneter Stelle vorzuhalten.</p>	<p>Eine Verschärfung der Konfliktsituation für dieses Unternehmen kann allenfalls an den derzeit nicht von Wohnbebauung begrenzten Seiten des Betriebsstandorts entstehen. Dort befinden sich derzeit weniger immissionssensible Einzelhandelsnutzungen sowie Außenbereich. Durch die Umplanung in einen ASB muss es an diesen Grenzen nicht zwangsläufig zu einer Konfliktverschärfung kommen, da eine ASB-Ausweisung auch weniger konfliktempfindliche Nutzungen wie Einzelhandel und anderes wohnverträgliches Gewerbe ermöglicht. Konfliktverschärfungen können durch Bauleitplanung vermieden werden. Die Anregung wird daher an die Stadt Dülmen weitergeleitet.</p> <p>Die Stellungnahme betreffend die Fläche DÜL-001 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Anregung, Flächen für gewerblich-industriell Nutzungen an anderer Stelle vorzuhalten, ist zunächst anzumerken, dass auf dem Gebiet der Stadt Dülmen ungenutzte gewerblich nutzbare Flächen in größerer Anzahl vorhanden sind, sodass dort grundsätzlich ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind.</p> <p>Zudem wird der Anregung wird Umplanung der Fläche DÜ-005 in einen GIB gefolgt.</p>

<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p>	<p>Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Im Dialog mit ansässigen Unternehmen wurde auf bereits aktuell bestehende Probleme der verkehrlichen Erschließung der Betriebsstandorte im Planareal hingewiesen. Die Unternehmen erwarten angesichts der Planungen eine zukünftige Verschlechterung der Verkehrssituation. Wir regen an, diese Problematik auf den nachgelagerten Ebenen der Planung zu regeln.</p>	<p>Die Anregung, auf nachgelagerten Ebenen eine Verschlechterung der Verkehrssituation für bestehende Unternehmen zu verhindern, wird an die Stadt Dülmen weitergeleitet.</p>
<p>Beteiligter: 117 Handwerkskammer Münster</p>	
<p>Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Änderungsentwurf Stellung zu nehmen:</p> <p>Zu 2.3 Dü-003 - Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes</p> <p>Änderung von GIB in ASB:</p> <p>In dem genannten Gebiet sind insgesamt acht Handwerksbetriebe ansässig. Auch wenn diese als nicht emittierend eingestuft sind, sehen wir einen Tausch von GIB in ASB in diesem Fall kritisch.</p> <p>Den ansässigen Betrieben muss zum einen Bestandsschutz gewährt werden, zum anderen müssen ihnen weiterhin das Recht zu Nutzungsänderungen und gegebenenfalls Erweiterungen eingeräumt werden. Ein durch ein ASB ermöglichte Wohnbebauung darf nicht zu Konkurrenzsituationen mit den Unternehmen führen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt weitergeleitet.</p> <p>In dem zu Umplanung vorgesehenen Bereich ist nur ein Reifenhandelsbetrieb ansässig. Die Handwerksbetriebe, die im GIB Dernekamp insgesamt ansässig sind, genießen einen auf der Bau- bzw. Betriebsgenehmigung fußenden Bestandsschutz. Die Möglichkeit einer Erweiterung oder Nutzungsänderung wird durch die Änderung des Regionaplanes nicht berührt. Wohnbebauung, durch die eine Konfliktsituation mit einem Gewerbebetrieb entstehen könnte, ist auf der Fläche DÜ-003 nicht vorgesehen. Die Betriebe können im Bauleitplanverfahren Ihre Belange geltend machen.</p>
<p>Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</p>	
<p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen, hat das LANUV grundsätzlich keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 148 Landessportbund NRW	
<p>Bezüglich der 12. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen - Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) sowie des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen von Flächentauschen bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 151 Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Im o.g. Verfahren werden keine Bedenken geltend gemacht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 153 Telekom Deutschland GmbH	
<p>Gegen die vorgelegte Änderung des Regionalplans Münsterland bestehen keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
<p>Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) sowie des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen gebe ich die nachstehenden Hinweise und Anregungen.</p> <p>Die GIB Fläche DÜ-001 verläuft entlang der Landesstraße 551. Ferner grenzt die GIB Fläche DÜ-005 unmittelbar an die Landesstraße 551 sowie an die Bundesstraße 474 an.</p> <p>Die Erschließung der geplanten GIB-Erweiterungen wird erst in den folgenden konkretisierenden Planungsstufen geregelt. Zusätzliche Anbindungen an der freien Strecke von klassifizierten Straßen können in der Regel nicht zugelassen werden. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke klassifizierter Straßen sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen. Ebenfalls darf die Sicherheit und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt weitergeleitet.</p> <p>Zur Erschließung der vorgesehenen GIB-Flächen erscheint eine unmittelbare Anbindung an die genannten Bundes- bzw. Landesstraße entbehrlich. Im Fall der Fläche DÜ-001 ist der Gewerbebetrieb, dem mit der Regionalplanung eine Erweiterung ermöglicht werden soll, bereits an das Straßennetz angeschlossen; die Betriebserweiterung erfordert eine weitere Anbindung oder eine Änderung der Anbindung nicht.</p>

<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p>	<p>Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Leistungsfähigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Dies ist als Hinweis für die nachfolgenden Planverfahren zu verstehen.</p> <p>Abschließend weise ich noch auf darauf hin, dass die anbaurechtlichen Regelungen nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW), insbesondere die Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone, in den nachgeordneten Verfahren zu beachten sind.</p> <p>Die vorgenannten Aspekte bitte ich bei der 12. Änderung des Regionalplans Münsterland sowie in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Fall der Fläche DÜ-005 erscheint es ausreichend, zukünftig hier angesiedelte Betriebe über eine vorhandene Straße zu erschließen. Diese Straße quert den bestehenden zusammenhängenden, noch nicht bebauten Siedlungsraum (GIB und ASB), der nicht erweitert werden soll, sondern von dem lediglich ein Teil von einem ASB in einen GIB umgewandelt werden soll. Zusätzlich Anschüsse an die Bundesstraße bzw. die Landesstraße erscheinen entbehrlich.</p>
<p>Beteiligter: 233 Amprion GmbH</p>	
<p>Mit Schreiben vom 04.04.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der erneuten Beteiligung weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Stellungnahme vom 04.04.2017:</p> <p>Über die Geltungsbereiche des o. g. 12. Regionalplanänderungsverfahrens im Stadtgebiet Dülmen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weitere zuständige Versorgungsunternehmen wurden beteiligt.</p>

<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p>	<p>Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>Beteiligter: 239 Westnetz GmbH</p>	
<p>Über das Stadtgebiet Dülmen verläuft die im Betreff unter 1. genannte Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Außerdem berührt der im Betreff genannte Regionalplan die unter 2. genannte Umspannanlage.</p> <p>Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Die im Betreff genannten Flächen liegen nicht im Bereich einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH. Wir haben somit keine Anregungen vorzubringen.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventu-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie wird wegen der die Bauleitplanung betreffenden Hinweise an die Stadt weitergeleitet.</p>

<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p>	<p>Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>ellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p>	
<p>Beteiligter: 240 PLEdoc GmbH</p>	
<p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weitere zuständige versorgungsunternehmen wurden beteiligt.</p> <p>Die Hinweise betreffend planexterner Ausgleichsflächen betreffen die Bauleitplanung und werden deswegen an die Stadt weitergeleitet.</p>

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<ul style="list-style-type: none">• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen• Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlage(n) Übersichtskarte</p>	

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
4	Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
18	Gemeinde Reken	Kirchstraße 14 48734 Reken
22	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
24	Stadt Coesfeld	Markt 8 48653 Coesfeld
26	Stadt Lüdinghausen	Borg 2 59348 Lüdinghausen
31	Gemeinde Nottuln	Stiftsplatz 7 – 8 48301 Nottuln
33	Gemeinde Senden	Münsterstraße 30 48308 Senden
34	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen
39	Stadt Haltern am See	Dr.-Conrads-Straße 1 45721 Haltern am See
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
114	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35 45128 Essen
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
116	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Rathausplatz 7 45877 Gelsenkirchen-Buer
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
142	Gelsenwasser AG	Willy -Brandt-Allee 26 45891 Gelsenkirchen
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
219	Stadtwerke Dülmen	Alter Ostdamm 21 48249 Dülmen

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
275	Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH	Fehrbelliner Platz 11 48249 Dülmen